

02.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu **Punkt** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen**A****1. Der federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 7a - neu - Weinverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a**Anbaueignungsprüfung von Rebsorten**

(zu § 7 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Qualität die Voraussetzungen und das Verfahren für die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten regeln." '

Ausgeliefert am 03. JULI 2001

...

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

'1. In der Inhaltsübersicht werden nach der § 7 betreffenden Zeile die Zeile:

"§ 7a Anbaueignungsprüfung von Rebsorten"

und nach der § 10 betreffenden Zeile die Zeile:

"§ 10a Destillation"

eingefügt.'

Begründung:

Da das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft bisher von der Ermächtigung in § 7 Abs. 3 des Weingesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, es aber auf regionaler Ebene Regelungsbedarf gibt, sollte die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden. Den besonderen regionalen Begebenheiten in der Rebsorten- und Vermarktungsstruktur kann dadurch Rechnung getragen werden.

B

2. Der **Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.